

BUNDESGERICHTSHOF

2528 037

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 81/67

URTEIL

Verkündet am

7. Februar 1968

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Chemikers Dr. Willy S [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED] S [REDACTED], K [REDACTED],
L [REDACTED], [REDACTED] (USA),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 9. November 1965 aufgehoben, soweit die Klage hinsichtlich eines Betrages von 22.385,50 DM abgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger betrieb seit dem Jahre 1914 die Firma Dr. Willy S. [REDACTED], ein berg-

- 3 -

bauliches Unternehmen, in dem er insbesondere Lithopone, einen Mineralfarbstoff, herstellte. Diesen Betrieb mußte er mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 wegen seiner jüdischen Abstammung an die Firma L. & Co. KG verkaufen.

Auf Grund der Vorschriften des REG hat der Kläger die Rückerstattung des Unternehmens verlangt. Er hat jedoch am 30. Juni 1950 sich mit den Rückerstattungspflichtigen in der Weise verglichen, daß diese das Unternehmen gegen eine Nachzahlung von 160.000,- DM an den Kläger behielten.

Wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ist dem Kläger eine Berufsschadensrente, berechnet auf der Grundlage einer Einreihung des Klägers in den höheren Dienst, zugebilligt worden.

Der Kläger begehrt ferner u.a. Entschädigung wegen dreier Vermögensschäden. Hierzu trägt er vor:

1. Die in seinem Betrieb benötigte elektrische Energie sei durch einen mit Braunkohle beheizten Dampfkessel erzeugt worden. Mit Rücksicht auf die Überlastung dieses Kessels habe er im Herbst 1936 sich entschlossen, einen neuen Dampfkessel aufzustellen, den er, weil dies rentabler gewesen wäre, mit Steinkohle habe beheizen wollen. Die Umstellung sei ihm jedoch nicht gestattet worden. Als Jude habe er sich gegen die ihm vom Gauamt für Technik in Kassel erteilte Auflage, bei der bisher benutzten Braunkohle zu bleiben, nicht wehren können.



Die Aufstellung eines neuen mit Braunkohle zu beheizen-
den Kessels würde unwirtschaftlich gewesen sein. Daher
habe er den Plan ganz aufgegeben.

Den hierdurch entstandenen Schaden beziffert der
Kläger auf 66.488,- RM.

2. Etwa im Sommer 1937 sei sein einziger Lastkraftwa-
gen mit Anhänger und Fahrer zum Bau des Westwalls dienst-
verpflichtet worden. Er habe daher die notwendigen Fahr-
ten vom Betrieb zum Bahnanschluß in Gerstungen mit Bauern-
fuhrwerken durchführen müssen. Dadurch seien ihm höhere
Fahrtkosten und höhere Waggonstandgelder entstanden. Als
Jude habe er keine Entschädigung wegen der Beschlagnahme
des Lastzuges erhalten. Er habe sogar dem Ariseur noch
einen neuen Anhänger und die Reparatur des Lastwagens be-
zahlen müssen.

Diesen Schaden beziffert der Kläger auf 45.437,50 RM.

3. Aus Verfolgungsgründen seien ihm für den in seinem
Unternehmen erzeugten Mineralfarbstoff Lithopone vom Li-
thopone-Kontor in Köln nur Unterpreise bezahlt worden,
nämlich für 100 kg nur 22,22 RM, während der Durchschnitts-
preis insgesamt 26,94 RM betragen habe. Er habe somit einen
Mindererlös von 4,72 RM gehabt. Hiervon mache er jedoch we-
gen der möglicherweise geringeren Qualität seiner Ware nur
die Hälfte als Entschädigungsanspruch geltend. Bei einem
Gesamtverkauf von jährlich 2778 t Lithopone ergebe sich
in 5 Jahren ein Schaden in Höhe von 327.805,- RM.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn den Betrag von 70.000,- DM zu zahlen. Er hat von dem für die Entschädigung wegen Schadens an Vermögen vorgesehenen Höchstbetrag einen ihm als Entschädigung für Auswanderungskosten bereits zugeflossenen Betrag in Höhe von 5.000,- DM abgezogen.

Die Klage ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist teilweise begründet.

1. Verbot, eine neue Dampfkesselanlage aufzustellen.

a) Das Berufungsgericht hat aus einem vom Kläger im Jahre 1938 für die Übernehmer der Firma niedergelegten Exposé entnommen, daß der Kläger im Jahre 1936 die Aufstellung eines neuen, mit Steinkohle zu beschickenden Dampfkessels plante, diesen Plan jedoch fallen ließ,

weil ihm das Gauamt für Technik aufgegeben hatte, den Kessel weiter mit Braunkohle zu beheizen. Aus diesem Exposé hat das Berufungsgericht ferner entnommen, daß der Dampfkesselüberwachungsverein die durch die geplante Anlage zu erzielenden jährlichen Ersparnisse auf etwa 16 bis 18.000,- RM geschätzt hatte, und daß die neue Anlage etwa 35 bis 36.000,- RM gekostet hätte, diese Kosten also durch die Kohleersparnis voraussichtlich in zwei bis drei Jahren wieder hereingebracht worden wären. Einen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Auflage des Gauamts hat das Berufungsgericht zwar nicht als erwiesen erachtet; es hat jedoch auf Grund der Vermutung des § 56 Abs. 4 BEG die Auflage als eine gegen den Kläger wegen seiner jüdischen Abstammung gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahme angesehen. Gleichwohl hat es insoweit einen Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens an Vermögen verneint. Es hat die geplante Anschaffung eines neuen Dampfkessels als eine Vermögensumschichtung betrachtet, die nach der Amortisation der Kosten die Produktionskosten des Klägers verringert und damit seinen Gewinn erhöht hätte. Weiter hat es ausgeführt, der Aufwand für die Investition würde durch die Kohleersparnis in zwei bis drei Jahren gedeckt worden sein. Diese Zeit wäre allerdings bei der Abrisierung des Unternehmens Ende des Jahres 1938 noch nicht abgelaufen gewesen. Der Kläger habe nämlich selbst vorgetragen, er hätte etwa erst ab Sommer 1937 mit der neuen Anlage arbeiten können. Schon aus diesem Grunde dürfte dem Kläger kaum ein Vermögensschaden erwachsen sein. Ein solcher Schaden wäre aber auch dann zu verneinen, wenn angenommen werde, daß der Kläger schon ab Sommer 1937 seine Pro-

duktionskosten habe verringern und seinen Gewinn habe steigern können. Der Schaden bestehe in der Verhinderung einer Einkommenssteigerung. Jeder Schaden aber, der im Rahmen eines Gewerbebetriebs das Einkommen schmälere oder eine Steigerung desselben verhindere, sei grundsätzlich ein Berufsschaden, nicht aber ein Vermögensschaden. Für den Berufsschaden sei der Kläger entschädigt.

b) Diese Erwägungen sind rechtsirrig. Aus den Senatsurteilen RzW 1964, 218 Nr. 17 und 318 Nr. 32 kann entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht gefolgert werden, daß nach der Auffassung des Senats nur solche Fälle veränderter Vermögensnutzung als Vermögensschaden im Sinne des § 56 BEG in Betracht kommen, die nicht im Rahmen einer Berufstätigkeit eingetreten sind. Zwar handelt es sich nach den beiden Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalten um Vermögensschäden außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit, nämlich um die Verhinderung des Umtauschs von Obligationen in Aktien und um die Untersagung eines Hausbaues. Damit ist jedoch die Frage, ob auch bei Schäden, die in irgendwelchem Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit stehen, eine Entschädigung wegen Schadens an Vermögen in Betracht kommen kann, nicht entschieden. Die Frage der Abgrenzung zwischen beiden Arten von Schädigungen ist nämlich in diesen Entscheidungen nicht berührt.

Bei der Entscheidung dieser Frage ist davon auszugehen, daß sich das Einkommen eines tätigen Betriebsinhabers aus seinem Gewerbebetrieb in aller Regel aus der

Nutzung des im Unternehmen investierten Kapitals und aus dem Unternehmerlohn zusammensetzt. Bei dem engen Zusammenhang zwischen dem Kapital des Unternehmers und seiner Tätigkeit können verfolgungsbedingte Einwirkungen auf das Betriebsvermögen nicht nur dessen Nutzung, sondern auch die Tätigkeit des Unternehmers und ihr wirtschaftliches Ergebnis, den Unternehmerlohn, beeinträchtigt haben. Ebenso kann auch eine gegen die Tätigkeit des Betriebsinhabers gerichtete Verfolgungsmaßnahme nicht nur den Unternehmerlohn, sondern auch die Kapitalnutzung geschmälert haben. Für die Abgrenzung der beiden Schadensarten gibt die Bestimmung des § 1 der 3. DV-BEG (vgl. auch § 14 Abs. 2 Satz 2 der 3. DV-BEG) einen sicheren Anhaltspunkt. Nach dieser Vorschrift gilt der Ausfall an Einkommen aus Gewerbebetrieb nur insoweit als Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft, als es sich um den Ausfall an Entgelt für die Tätigkeit des Verfolgten als Betriebsinhaber handelt. Somit wird nur dieser Ausfall an Entgelt oder dessen Schmälerung nach den Vorschriften über die Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen entschädigt. Es ist also zu unterscheiden zwischen dem Schaden, den ein Verfolgter in der wirtschaftlichen Nutzung seiner Arbeitskraft als Unternehmer erlitten hat (Berufeschaden) und dem Schaden, den der Verfolgte in der Nutzung seines Kapitals erlitten hat (Vermögensschaden). Soweit die Minderung der Ertragnisse darauf beruht, daß der Verfolgte in der Nutzung seines Vermögens durch eine Verfolgungsmaßnahme beeinträchtigt worden ist, kommt eine Entschädigung wegen Schadens an Vermögen nach § 56 BEG in Betracht. Daß beide Schädigungen auf ein und derselben Verfolgungsmaßnahme beruhen, ist unbeachtlich.

In diesem Sinn hat der Senat die Abgrenzung zwischen Vermögensschäden und Berufsschäden eines selbständigen Unternehmers in ständiger Rechtsprechung vorgenommen (vgl. RzW 1960, 122 Nr. 23; 1961, 397 Nr. 31; 1963, 231 Nr. 27; 1966, 462 Nr. 20).

Dies hat das Berufungsgericht verkannt. Es hat, von seinem falschen rechtlichen Standpunkt aus folgerichtig, über die Höhe des dem Kläger durch die Erteilung der Auflage und die dadurch bewirkte Nichterrichtung des neuen Dampfkessels entstandenen Schadens keine abschließenden Feststellungen getroffen. Hinsichtlich der Berechnung dieses Schadens ist auf die im vorerwähnten Senatsurteil RzW 1964, 318 Nr. 32 dargelegten Grundsätze zu verweisen. Danach muß der Schaden gemäß § 287 ZPO, notfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, geschätzt werden. Es muß festgestellt werden, in welchem Maße der Kläger sein Kapital besser hätte nutzen können, wenn ihm gestattet worden wäre, die Dampfkesselanlage zu errichten. Auszugehen ist von dem Kapital, das der Kläger für die Anschaffung und Einrichtung der Anlage hätte aufwenden müssen. Es müssen die Einkünfte, die dieses Kapital dem Kläger tatsächlich erbracht hat, denjenigen gegenübergestellt werden, die er erzielt hätte, wenn er die Kesselanlage hätte errichten können. Die tatsächlich erzielten Einkünfte können allerdings nicht dem durch den Betrieb der Kesselanlage erzielten höheren Gewinn gegenübergestellt werden. Von diesem muß ein angemessener Betrag für die Amortisation der Anlage abgesetzt werden und ein weiterer Anteil, der als Unternehmerlohn anzusehen ist. Denn die höheren Gewinne wären nur dadurch er-

zielt worden, daß der Kläger als Unternehmer mit dem Kessel in seinem Betrieb gearbeitet hätte. Der danach verbleibende Teil des erwarteten höheren Gewinns ist den tatsächlich erzielten Kapitalerträgen gegenüberzustellen. Schließlich kann bei der Ermittlung des eingetretenen Vermögensschadens auch zu berücksichtigen sein, daß der Kläger, hätte er die Anlage errichten können, bei der, wenn auch verfolgungsbedingten, Veräußerung seines Unternehmens auch bei Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung möglicherweise einen Mehrerlös hätte erzielen können, der die im Zusammenhang mit der Errichtung gemachten und durch die Senkung der Unkosten noch nicht ausgeglichenen Aufwendungen erheblich überstiegen hätte. Es kann somit nicht, wie dies das Berufungsgericht, wenn auch nicht abschließend, getan hat, ein Vermögensschaden mit der Begründung verneint werden, daß die Investitionskosten durch die Kohleersparnis wohl kaum schon Ende 1938 wieder hereingekommen gewesen wären.

Nach allem bedarf die Frage, ob der Kläger durch die verfolgungsbedingte Verhinderung der Errichtung einer neuen Dampfkesselanlage einen Vermögensschaden im Sinne des § 56 BEG erlitten hat, einer erneuten tatrichterlichen Prüfung. Das angefochtene Urteil kann daher insoweit, als es einen durch diesen Vorgang entstandenen Vermögensschaden verneint hat, keinen Bestand haben. Es muß daher, soweit es einen Anspruch des Klägers aus dieser Vermögensschädigung, die der Kläger mit 66.488,- RM = 13.298,- DM beziffert, verneint hat, aufgehoben werden.

2. Beschlagnahme des Lastzuges.

a) Das Berufungsgericht hat als erwiesen erachtet, daß der Lastzug des Klägers in der Zeit vom 10. August 1938 bis zum 16. November 1938 auf Grund des Wehrleistungsgesetzes beschlagnahmt gewesen ist, und daß hierfür Verfolgungsgründe nicht maßgebend gewesen sind. Diese rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellungen werden von der Revision nicht angegriffen.

Nach den weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts könnte eine Entschädigung nur insoweit in Betracht kommen, als dem Kläger etwa wegen seiner Abstammung eine Vergütung nicht geleistet worden ist. Einen Anspruch dieser Art hat das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen verneint: Der Kläger habe schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr selbst in den Besitz der Benutzungsvergütung kommen können, da die Behörden zu deren Festsetzung und Auszahlung eine gewisse Zeit benötigt hätten. Für den Lastzug sei an den Ariseur eine Vergütung in Höhe von fast 4.000,- RM geleistet worden. Dieser Betrag entspreche etwa dem tatsächlich eingetretenen Schaden. Aus dem Gutachten des Dr. Falk ergebe sich, daß eine Überholung des Lastwagens bis Ende März 1939 nicht erforderlich gewesen sei, obwohl er seit 16. November 1938 ununterbrochen im Betrieb benützt worden sei. Folglich sei die Abnutzung des Fahrzeugs offenbar nicht so erheblich gewesen, daß eine wesentlich höhere Vergütung angemessen gewesen wäre. Daß die Nutzungsvergütung nicht dem Kläger, sondern dem Ariseur ausgezahlt worden sei, sei im gegenwärtigen Verfahren ohne rechtliche Bedeutung. Entscheidend sei,

daß eine offensichtlich angemessene Vergütung gezahlt worden sei. Hätte diese nach dem Arisierungsvertrag nicht dem Ariseur, sondern etwa noch dem Kläger zugestanden, dann hätte sie im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht werden müssen. Gemäß § 5 BEG seien daher Entschädigungsansprüche des Klägers wegen dieser möglicherweise entstandenen Schäden ausgeschlossen.

b) Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß mit der gezahlten Entschädigung in Höhe von knapp 4.000,- RM die entzogene Gebrauchsnutzung und der Lohn des Kraftfahrers samt Auslösungsgeldern ausgeglichen worden sind. Sie macht jedoch geltend, der Aufwand des Klägers für die Inanspruchnahme von Ersatzfahrzeugen, die hierdurch entstandenen höheren Beförderungskosten und Waggonstandgelder seien nicht ausgeglichen worden. Die unterblichene Vergütung für diese Schäden habe ausschließlich erfolgsbedingte Gründe. Der Anspruch hierauf sei kein Rückerstattungsanspruch, sondern ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Vermögen. Diese Angriffe sind im Ergebnis begründet.

Das Berufungsgericht hat, wie die Revision mit Recht rügt, bei der Zuordnung des geltend gemachten höheren Anspruchs unter die für die Rückerstattung geltenden Vorschriften das Schreiben des Ariseurs vom 26. Januar 1939 (Anlage 19 g des FALK-Gutachtens, Blatt 2, Abschnitt b) außer acht gelassen. Aus diesem Schreiben ist zu entnehmen, daß der Ariseur es abgelehnt hat, einen weitergehenden Anspruch des Klägers gegenüber der "Krawest", also der Bedarfsstelle der Wehrmacht, geltend zu

machen. Damit ist dieser weitergehende Anspruch aus den auf den Ariseur mit übergegangenen Ansprüchen des Klägers ausgeklammert worden. Es handelt sich folglich nicht um einen vom Kläger gegen den Ariseur im Wege der Rückerstattung geltend zu machenden Anspruch, sondern, sofern ein solcher Anspruch bestand, der aus Verfolgungsgründen damals nicht geltend gemacht werden konnte und der jetzt erloschen ist, um einen Entschädigungsanspruch.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wurde der Lastzug des Klägers auf Grund des § 15 des Wehrleistungsgesetzes vom 13. Juli 1938 (RGBl I 887) beschlagnahmt. Die für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen zu gewährenden Ersatzleistungen waren in § 26 WLG festgesetzt. Die sachlich mit dieser Vorschrift übereinstimmende Bestimmung des § 26 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl I 1645), in der die Ersatzleistungen für die Zeit nach dem Außerkrafttreten des WLG geregelt sind, hat an dieser Rechtsgrundlage nichts geändert. Nach § 26 Abs. 1 WLG war in Übereinstimmung mit dem späteren § 26 Abs. 1 RLG für die zwangsweise Überlassung von Kraftfahrzeugen eine "Vergütung" zu gewähren. Maßgebend für deren Höhe war der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 2. September 1938 über die Vergütungssätze für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen durch Bedarfsstellen der Wehrmacht auf Grund der §§ 15 und 16 des Wehrleistungsgesetzes (abgedruckt bei Röder, Wehrleistungsgesetz, S. 209). Durch die in der Anlage zu diesem Runderlaß enthaltenen Vergütungssätze wurden nach Ziffer 6 des Erlasses regelmäßig die

✓ 1

Ansprüche für Arbeits- oder Lohnausfall oder Beschaffung eines Ersatzkraftfahrzeuges abgegolten, ferner auch alle Entschädigungsansprüche für außergewöhnliche Abnutzungen in Höhe bestimmter Beträge. Nach Ziffer 7 des Erlasses blieb es jedoch dem Leistungspflichtigen, der in besonders gelagerten Fällen weitere Ansprüche geltend machte, überlassen, den Nachweis der Berechtigung einer höheren Vergütung oder Entschädigung zu führen. Anspruch auf eine höhere Vergütung kann danach bestehen, wenn der Leistungspflichtige für die Beschaffung eines dem Leistungsgegenstand gleichartigen Ersatzgegenstandes, den er sich wirtschaftlich berechtigterweise anschaffen mußte, höhere Aufwendungen gehabt hat, als sie durch die regelmäßig gewährte Vergütung abgegolten werden (Pabst/von Steinwehr/Burandt, RLG 5. Aufl., § 26 Anm. 8. - S. 112 -). Der Kläger hat sich auf die Berechtigung einer solchen höheren Vergütung mit dem Hinweis auf seinen außerordentlich hohen Aufwand für die Inanspruchnahme von Ersatzfahrzeugen berufen. Er hat im Schriftsatz vom 30. November 1964 (GA Bl. 63) seinen Aufwand an Beförderungskosten mit 85.500,- RM beziffert und vorgetragen, mindestens die Hälfte dieser Summe sei Mehraufwand der dadurch verursacht worden sei, daß er nicht über seinen Lastzug habe verfügen können. Das Berufungsgericht hat insoweit keine Feststellungen getroffen und auch nicht auf eine genaue, im Hinblick auf die festgestellte Dauer der Inanspruchnahme des Lastzuges gebotene Bezifferung des Mehraufwandes hingewiesen. Es hat auch nicht festgestellt, ob es wirtschaftlich gerechtfertigt war, daß der Kläger in seinem Betrieb bespannte Fahrzeug-

ge einsetzte. Stand dem Kläger deswegen ein Ersatzanspruch zu und hat er diesen Anspruch aus Verfolgungsgründen nicht geltend machen können, so ist ihm ein Vermögensschaden erwachsen, sofern ihm jetzt wegen der Inanspruchnahme kein Anspruch mehr zur Seite steht. Der Anspruch ist aber nunmehr nach § 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl I 1747) erloschen; denn die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 11 des Gesetzes Ansprüche auf Nutzungsentschädigung, die auf einem vor dem 1. August 1945 begründeten Rechtsverhältnis beruhen, zu erfüllen sind, sind hier ersichtlich nicht gegeben.

Nach allem kann insoweit, als sich der Kläger auf die Vorenthaltung einer Entschädigung für die ihm nach seiner Darstellung entstandenen höheren Beförderungskosten beruft, ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Vermögen gemäß § 56 BEG in Betracht kommen.

Dagegen scheidet ein Anspruch des Klägers auf eine Entschädigung für höhere Waggonstandgelder aus. Der Kläger beruft sich insoweit auf die Bestimmung des § 26 Abs. 2 WLG, die in Übereinstimmung mit der späteren Vorschrift des § 26 Abs. 3 RLG über die nach Absatz 1 zu gewährende Vergütung hinaus eine Entschädigung für infolge oder gelegentlich der Leistung entstehende Verluste, Beschädigungen, außergewöhnliche Abnutzung und Haftpflichtschäden vorsieht. Der Begriff der "Verluste" im Sinne dieser Vorschriften war eng auszulegen, wie seine Gleichstellung mit "Beschädigungen", "außergewöhn-

licher Abnutzung" und "Haftpfllichtschäden" zeigt. Er umfaßte nicht alle durch die Beschlagnahme adäquat verursachten Vermögensschäden, sondern nur solche, die aufs engste mit der Beschlagnahme zusammenhingen. (Pabst/von Steinwehr/Burandt, RLG, 5. Aufl., § 26 Anm. 8; Kößler, RLG 2. Aufl., § 26, Fußnote 448; Petz/Kirschbaum/Kiefer, Die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes, S. 30 ff mit zahlreichen Beispielen). Der Gesetzgeber wollte nicht etwa für die aus der Inanspruchnahme einer Sache dem Leistungspflichtigen entstehenden weiteren wirtschaftlichen Nachteile einen Ausgleich gewähren. Hätte der Kläger sich keine Ersatzfahrzeuge beschaffen können und wäre er deswegen gezwungen gewesen, seinen Betrieb zu schließen, dann hätte er für den ihm dadurch entstandenen Schaden keine Entschädigung nach § 26 Abs. 2 WLG beanspruchen können. Dieser Schaden hätte seinen Grund in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen gehabt, die es unmöglich gemacht hätten, ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Ebenso verhält es sich mit den von dem Kläger gezahlten Waggonstandgeldern. Sie sind dadurch erwachsen, daß der Kläger sich infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Lastzug als Ersatz beschaffen konnte, sondern darauf angewiesen war, mit mit Pferden bespannten Fuhrwerken zu arbeiten. Zu diesen Nachteilen sind die vom Kläger behaupteten Waggonstandgelder zu rechnen. Der Kläger hätte somit auch dann, wenn er Nichtverfolger gewesen wäre, diesen Schaden nicht ersetzt bekommen.

Dem Kläger kann somit im Zusammenhang mit der Beschlagnahme des Lastzugs ein entschädigungsfähiger Vermögensschaden insoweit erwachsen sein, als ihm eine Vergütung für die durch die Benützung von Ersatzfahrzeugen entstandenen höheren Beförderungskosten aus Verfolgungsgründen vorenthalten worden ist oder er einen Anspruch dieser Art aus den gleichen Gründen nicht geltend machen konnte, nicht dagegen, soweit ihm höhere Waggonstandgelder nicht erstattet worden sind. Eine eindeutige ziffernmäßige Abgrenzung der Höhe der ihm hierdurch erwachsenen wirtschaftlichen Nachteile hat der Kläger, wie sein vorerwähnter Schriftsatz vom 30. November 1964 zeigt, nicht vorgenommen.

Das angefochtene Urteil kann folglich auch insoweit keinen Bestand haben, als es einen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme des Lastzuges bestehenden Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Vermögen, den der Kläger mit insgesamt 45.437,50 RM = 9.087,50 DM beziffert, verneint hat. Daher muß es auch insoweit aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

3. Bezahlung von Unterpreisen für Lithopone.

Nach den tatrichterlichen Erwägungen des Berufungsgerichts fehlt es an jedem überzeugenden Nachweis dafür, daß der Kläger für seine Erzeugnisse zu niedrige Preise erzielt und dadurch einen Schaden erlitten hat.

Hierauf hat das Berufungsgericht in erster Linie die Verneinung des Anspruchs gestützt. Diese tatsächliche Feststellung, gegen die die Revision keine Verfahrensrüge erhoben hat, trägt die Entscheidung. Auf die Hilfs-erwägungen, mit denen das Berufungsgericht vorsorglich einen solchen Schaden, falls er entstanden wäre, als einen Schaden im beruflichen Fortkommen, nicht aber als einen Vermögensschaden gewertet hat, kommt es so-nach nicht an.

Insoweit steht daher dem Kläger kein Entschädi-gungsanspruch zur Seite.

4. Die Revision ist sonach unbegründet, soweit sie sich gegen die Abweisung des unter Nr. 3 erörterten Anspruchs wendet. Dagegen ist sie begründet, soweit mit ihr die unter Nr. 1 und 2 erörterten Ansprüche weiterverfolgt werden.

Daher muß das angefochtene Urteil aufgehoben wer-den, soweit die Klage hinsichtlich eines Betrages von 22.385,50 DM (13.298,- + 9.087,50 DM) abgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist. Die weitergehende Revision ist zurück-zuweisen.

Im Umfang der Aufhebung ist der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Johannsen

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

v.d. Mühlen

Bökelmann